

**V e r o r d n u n g**  
**über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten**  
**und über die Darstellungen durch Bildwerfer**  
**der Gemeinde Taufkirchen (Vils)**  
**(Plakatierungsverordnung)**

**Vom 28.07.2009**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Taufkirchen (Vils) folgende Verordnung:

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage 1 aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Die Anbringung darf nur durch die Gemeinde selbst oder ein durch ihr beauftragtes Unternehmen erfolgen.  
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde die in Anlage 2 aufgeführten Plakatanschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind maximal 10 Wahlplakate im Format DIN A1 je Partei oder Wählergruppe, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, allerdings nur in Gemeindeteilen, wo die Gemeinde keine Plakatanschlagtafeln nach §1 Abs. 2 aufgestellt hat. Die Werbemittel dürfen jeweils frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin aufgebaut und müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Das gleiche gilt auch bei politischen Veranstaltungen, allerdings mit der Einschränkung, dass zur Ankündigung jeweils nur maximal fünf bewegliche Plakatständer aufgestellt werden dürfen.
- (4) Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 sind für die nachfolgend näher beschriebenen Bereiche nicht zulässig:
  - a) Teilstück der Landshuter Straße in Taufkirchen (Vils), beidseitig vor der Kirche und vor dem Rathaus sowie auf dem Rathausplatz
  - b) am Kreuzungsbereich des Marktplatzes in Taufkirchen (Vils), gemessen jeweils ab den Ampelmasten

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
  2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten - Geltungsdauer - Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Taufkirchen (Vils) vom 29.07.1997 außer Kraft.

Taufkirchen (Vils), 28.07.2009

Gemeinde Taufkirchen (Vils)

Hofstetter  
1. Bürgermeister

## Anlage 1

### Standorte der Plakatanschlagtafeln der Gemeinde Taufkirchen(Vils)

- Ortseinfahrt B 15 - Süd – beim Friedhof
- Ortseinfahrt B 15 - Nord – Nähe Tankstelle
- Ortseinfahrt B 15 - Nord – Grünfläche beim Kreisel
- Ortseinfahrt B 15 - Nord – Parkplatz REWE-Markt
- Ortseinfahrt B 388 - Ost – altes Feuerwehrhaus
- Ortseinfahrt B 388 - West – Buswartehäuschen Fichtenstraße
- Busparkplatz Attinger Weg
- Parkplatz EDEKA-Markt, Attinger Straße
- Hofmarkparkplatz
- Kellerstraße – Geh- und Radweg (Zufahrt TSV-Parkplatz)
- Moosen(Vils) – Dorfplatz
- Jettenstetten – Ortsmitte
- Hubenstein – südliche Ortseinfahrt gegenüber Gasthaus Häring
- Geislbach – beim Gasthaus Forster
- Wambach – beim Gasthaus Kronseder
- Gebensbach – gegenüber ehem. Gasthaus Mooser
- Unterhofkirchen - Dorfplatz
- Permering – Parkplatz (GH Permering Hof)
- Hörgersdorf – Parkplatz bei der Brücke
- Kienraching – Parkplatz Ortseinfahrt (GH Hopf)

#### Plakattafeln (DIN A 1 - 841 x 1189 mm)

- |                     |   |
|---------------------|---|
| • Veldener Straße   | 1 |
| • Erdinger Straße   | 2 |
| • Landshuter Straße | 2 |
| • Dorfener Straße   | 2 |
| • Kellerstraße      | 1 |
| • Attinger Straße   | 1 |
| • Moosen(Vils)      | 1 |
| • Granting          | 1 |
| • Hubenstein        | 1 |
| • Moos              | 2 |
| • Angerskirchen     | 1 |
| • Permering         | 1 |
| • Großköchlham      | 1 |
| • Babing            | 1 |
| • Wetzling          | 1 |
| • Vilstalradweg     | 2 |

## **Anlage 2**

### **Standorte der Wahlwerbetafeln der Gemeinde Taufkirchen(Vils)**

- Taufkirchen(Vils) - Landshuter Straße
- Taufkirchen(Vils) - Dorfener Straße
- Taufkirchen (Vils) - Erdinger Straße
- Taufkirchen (Vils) - Veldener Straße
- Moosen(Vils) - Ortszentrum
- Wambach - Ortszentrum
- Gebensbach - Ortszentrum
- Unterhofkirchen - Ortszentrum